

**Richtlinie
zur Verteilung der Ausgleichsmittel
für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG
im Landkreis Leipzig**

Präambel

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte gemäß Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883) mit einem jährlichen Festbetrag zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages, die der Landkreis Leipzig vom Freistaat erhält, richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzesfassung zuletzt geändert mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S 387).

Der Aufgabenträger Landkreis Leipzig hat sich auf das hier geregelte Verfahren festgelegt.

§ 1

Ausgleichspflicht

(1) Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag gemäß Anlage 1 ein Ausgleich der Mindereinnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der Mittel aus dem ÖPNVFinAusG zu gewähren, wenn und soweit der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der nach Abs. 2, Satz 1 zu errechnenden Kosten nicht ausreicht.

(2) Als Ausgleich werden bis zu 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag gemäß § 6 und den Kosten als Produkt aus den für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs geleisteten Personenkilometern gemäß § 5 und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätzen gemäß § 4 gewährt. Außerdem darf der Ausgleich höchstens so bemessen werden, dass die zufließenden Ausgleichszahlungen des Freistaates gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinAusG ausgeschöpft aber nicht überschritten werden. Zur konkreten Berechnung wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

(3) Die im Gebiet des Landkreises Leipzig tätigen Verkehrsunternehmen wenden dabei die jeweiligen im MDV-Tarif gültigen Tarife des Ausbildungsverkehrs als Höchsttarife für die in § 2 festgelegte Personengruppe an.

§ 2

Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des ÖPNVFinAusG sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen;
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonsti-

gen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

§ 3

Beauftragung des Zweckverbandes mit dem Vollzug

(1) Der Landkreis Leipzig beauftragt den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) mit der Ermittlung der den Verkehrsunternehmen zustehenden Ausgleichsleistungen einschließlich der Vorauszahlungen unter Beachtung der Regelungen dieser Richtlinie.

(2) Werden beim ZVNL höhere Ausgleichsforderungen durch die Verkehrsunternehmen angemeldet, hat der Zweckverband die ermittelten und von ihm geprüften Ausgleichsforderungen der Verkehrsunternehmen durch lineare Herabsetzung des Prozentsatzes nach § 1 Abs. 2 so zu kürzen, dass die Mittel nach ÖPNVFinAusG kumulativ nicht überschritten werden.

(3) Der Zweckverband legt die Gesamtabrechnung für alle Verkehrsunternehmen dem Landkreis Leipzig zur Zustimmung vor.

(4) Der Zweckverband bescheidet die Anträge der Verkehrsunternehmen und zahlt die ihm vom Landkreis Leipzig durchgeleiteten finanziellen Mittel gemäß ÖPNVFinAusG an die Verkehrsunternehmen aus.

(5) Der Landkreis Leipzig führt gegenüber dem Freistaat den Gesamtnachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVFinAusG.

§ 4

Festlegung der Kostensätze

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätze je Personenkilometer werden für die betreffenden Unternehmensgruppen wie folgt festgelegt:

1	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten über 200.000 Einwohnern betreiben	0,2015 €
---	--	----------

2	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten unter 200.000 Einwohnern betreiben	0,1683 €
3	Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben	0,1427 €
4	Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben	0,1376 €
5	Nichtbundeseigene Eisenbahnunternehmen (nach § 6a AEG)	0,5070 €

§ 5

Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleichs

(1) Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.

(2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrtausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrtausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) Besteht ein von mehreren Unternehmern gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 % zu erhöhen.

(4) Für die mittlere Reiseweite sind die folgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr;
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr);

betrieben wird. Zur Vereinfachung können bei entsprechenden Ticketgruppen zusammengefasste Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden. Nachbarortslinienverkehr ist der Verkehr zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff „Nachbarortslinienverkehr.“

(5) Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrtausweise nach Absatz 2 Satz 2 oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3 oder
- die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach Absatz 4

jeweils um mehr als 25 % abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen. Der Nachweis der Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite kann erfolgen:

1. aufgrund der verkauften Streckenzeitfahrtausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

§ 6

Ermittlung der Erträge

Als Erträge sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten anzusetzen.

§ 7

Ausgleichsleistung für Zeitfahrausweise im Verbund (MDV) **(gemäß Einnahmeaufteilungsvertrag vom 1. April 2009)**

Im Verbund wird zwischen Ticketgruppen für:

1. Schüler
 2. Studenten
 3. Auszubildende
- unterschieden.

Die Zuweisung der zu beantragenden Stück und Einnahmen erfolgt durch den MDV bis zum 10. Mai des Folgejahres. Für Schüler und Studenten erfolgt die Zuweisung der Stück und Einnahmen nach dem s. g. Schulträgerprinzip, d. h. in dem Aufgabenträgergebiet, in dem sich der Ausbildungsort (Schule/Hochschule)

befindet, wird der Ausgleich beantragt. Stückzahlen und Einnahmen der übrigen Zeitkarten für Auszubildende werden auf der Grundlage der Tarifzonen, für die der Fahrausweis gültig ist, entsprechend Anlage 2 zugewiesen.

§ 8

Ausgleichsleistung für Semestertickets

Die Berechnung der Ausgleichsleistung für das Semesterticket erfolgt getrennt vom Ausgleich für die übrigen Zeitkarten für Auszubildende.

Für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gilt Folgendes:

Beantragt werden nach dem „Schulträgerprinzip“ alle verkauften Semestertickets nach dem Hochschulstandort. Im Landkreis Leipzig gibt es keine Hochschule. Es erfolgt somit keine Zahlung von Ausgleichsleistungen für Semestertickets.

§ 9

Ausgleichsleistung für Schülerjahreskarten im Haustarif der LVB GmbH

Für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gilt Folgendes:

1. Beantragt werden nach dem „Schulträgerprinzip“ alle verkauften Schülerkarten mit dem Schulstandort Landkreis Leipzig.
2. Die Ermittlung der Beförderungsfälle nach § 5 (2) erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verkauften Schülerkarten multipliziert mit der Fahrtenhäufigkeit von 2,3 und der für ein Jahr festgelegten Tage von 240.
3. Für die Berechnung der Erträge nach § 6 wird ein fiktiver Preis, der 75 % einer Jahreskarte für Erwachsene entspricht, angesetzt.

§ 10

Antrag

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmer bis zum 31. Mai jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr beim ZVNL zu stellen. Der Antrag ist nach dem in Anlage 1 dargestellten Muster zu stellen. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer die Anträge für ihre Mitglieder stellen.

(2) Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach den Vorschriften dieser Regelung ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.

(3) Der Antragsteller hat die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann der Zweckverband weitere Nachweise verlangen.

(4) Der Zweckverband prüft die Anträge gemäß § 10 Abs. 1 und übernimmt den Ausgleich der sich im Zuge der Prüfung ergebenden Salden gegenüber den Verkehrsunternehmen bis zum 15. Juli.

§ 11

Vorauszahlungen

(1) Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags; sie werden zu 40% bis 15. Juli und zu 60% bis 15. November geleistet. Die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr kann mit der 1. Vorauszahlung verrechnet werden.

(2) Der Antrag ist an den ZVNL zu richten.

(3) Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt im Jahr 2011 mit den Eingangsgrößen (Beförderungsfälle, mittlere Reiseweite, Erträge) für das Jahr 2010 und ist konkret in der Anlage 3 beschrieben (Übergangsverfahren).

(4) Für Unternehmer, die ab dem 1. Januar 2011 neue Linien bedienen und für diese erstmals anspruchsberechtigt sind, bestimmt der ZVNL aufgrund plausibler Antragsunterlagen des Unternehmers die Vorauszahlung nach pflichtgemäßem Ermessen und zunächst für drei Monate. Anträgen auf weitere Vorauszahlungen hat der Unternehmer die konkreten Zahlen des vor dem Antrag abgelaufenen Quartals zugrunde zu legen. Dieser Absatz gilt nicht für Unternehmer, die Rechtsnachfolger eines Unternehmers sind, der in 2010 anspruchsberechtigt war.

§ 12

Entscheidung

Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen.

§ 13

Änderung der Voraussetzungen

Jede Änderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich dem ZVNL anzuzeigen.

Borna, den 05.10.2011

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Anlagen:

1. Antragsformular
2. Ermittlung der Stückzahlen und Erträgen für die Beantragung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr
3. Übergangsverfahren

Anschrift des Zweckverbandes

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleichs
für
den Ausbildungsverkehr im
Straßenpersonenverkehr
für das
Kalenderjahr
sowie
einer Vorauszahlung
für das
Kalenderjahr

Anschrift des Zweckverbandes

1. Name des anspruchsberechtigten Unternehmens

Betriebssitz PLZ, Ort
Straße, Haus-Nr.
Ansprechpartner/-in
Telefon-Nr. / Telefax-Nr.
E-Mail-Adresse
Bankverbindung

Geldinstitut

2. Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen

Betriebssitz PLZ, Ort
Straße, Haus-Nr.
Ansprechpartner/-in
Telefon-Nr. / Telefax-Nr.
E-Mail-Adresse
Bankverbindung

Geldinstitut
Inkassovollmacht
Zustellungsvollmacht

Allgemeine Angaben

Kto.-Nr.:	
BLZ	

Kto.-Nr.:			
BLZ			
ja		nein	
ja		nein	

Ermittlung der Beförderungsfälle

gern. Richtlinie § 5 Abs. 2 und 3

Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Zahl der verkauften/ ausgleichsfähigen Zeitfahrausweise	Fahrten/Tag gern. RL § 5 Abs. 2	Gültigkeitstage gern. RL § 5 Abs. 2	Beförderungsfälle gern. RL § 5 Abs. 2	Verbundzuschlag gern. RL § 5 Abs. 3 10%	Beförderungsfälle gesamt gern. RL § 5 Abs. 2 und 3
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
		2,3		0,00	0,00	0,00
Summen	0			0,00	0,00	0,00

Ermittlung der Personenkilometer

gern. Richtlinie § 5 Abs. 1, 4 und 5

Mittlere Reiseweite:

gern. RL § 5 Abs. 4

gern. RL § 5 Abs. 4

gern. RL § 5 Abs. 5

5 km	wenn, überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr
8 km	wenn, überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandverkehr)
	Betriebsindividueller Wert

Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Beförderungsfälle gesamt gern. RL § 5 Abs. 2 und 3	Personen- kilometer gern. RL § 5
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
Summen	0,00	0,00

Ermittlung der Sollkosten

gem. Richtlinie § 4

Kostensätze je Personenkilometer :

0,2015 €	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten über 200.000 Einwohnern betreiben
0,1683 €	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten unter 200.000 Einwohnern betreiben
0,1427 €	Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben
0,1376 €	Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben
0,5070 €	Nichtbundeseigene Eisenbahnunternehmen (nach § 6a AEG)

Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Personenkilometer gern. RL § 5	Sollkosten gern. RL § 4
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
Summen	0,00	0,00

Ermittlung der Erträge

gem. Richtlinie § 6

Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Zahl der verkauften/ ausgleichsfähigen Zeitfahrausweise	Einnahme je Stück	Erträge aus Verkauf gem. RL § 6	Erträge aus Erhöhten Beförderungs- entgelten (EBE) gern. RL § 6	Erträge gesamt gern. RL § 6
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
0,00	0		0,00		0,00
Summen	0		0,00	0,00	0,00

Ermittlung des Ausgleichs

gemäß Richtlinie § 1

Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	errechneter Ausgleich gem. RL § 1 Abs. 2	prozentualer Anteil an Sollkosten	maximaler Ausgleich gem. RL § 1 Abs. 2	tatsächlicher Ausgleich gem. RL § 1 Abs. 2
			25%	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
0,00	0,00		0,00	
Summen	0,00		0,00	

Ausgleichsanspruch

Ausgleichsanspruch

Gewährte Vorauszahlungen

davon 1. Rate

davon 2. Rate (+ ggf. 3. Rate)

Auszugleichender Betrag

Ermittlung der Vorauszahlungen

Höhe des Ausgleichsanspruchs

Beantragte Vorauszahlungen

davon 100 v.H.

zum 15. Juli 40 %

zum 15. November 60 %

**Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers
nach RL gem. § 10 Abs. 3**

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberater/
Steuerberatungsgesellschaft/Steuerbevollmächtigter/Buchprüfer/
Rechnungsprüfungsamt

Herr/Frau/Firm _____

Straße, Ort _____

Datum/Stempel/Unterschrift _____

Anlagen

- 1 .
- 2 .
- 3 .
- 4 .
- 5 .
- 6 .
- 7 .
- 8 .
- 9 .

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum/Stempel _____

und Unterschrift des Antragstellers _____

Anlage 2

Ermittlung der Stückzahlen und Erträge im Verbundtarif für die Beantragung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

Für die aufgabenträgerbezogene Gewährung der Ausgleichsleistungen sind die Stückzahlen und Erträge der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs den Verkehrsunternehmen durch die Verbundgesellschaft aufgabenträgerbezogen zuzuweisen.

Die Zuweisung der den Anträgen der einzelnen Verkehrsunternehmen zu Grunde zulegenden Stückzahlen und Erträge der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird nach Nutzer- bzw. Produktgruppen differenziert ermittelt.

- a) Stückzahlen und Einnahmen aus **Schülerfahrausweisen** werden dem Verkehrsunternehmen zugeordnet, das diese Fahrausweise verkauft hat. Die Aufgabenträgerzuordnung erfolgt nach dem Schulträgerprinzip.
- b) Stückzahlen und Einnahmen aus **Semestertickets** werden dem Verkehrsunternehmen zugeordnet, das diese Fahrausweise verkauft hat. Die Aufgabenträgerzuordnung erfolgt nach dem Hochschulstandort.
- c) Stückzahlen und Einnahmen der **übrigen Zeitkarten für Auszubildende** werden grundsätzlich dem Verkehrsunternehmen zugeordnet, das diese Fahrausweise verkauft hat. Basis für die Aufgabenträgerzuordnung ist die Verteilung der Stückzahlen und Einnahmen auf die Tarifzonen entsprechend der Gültigkeit des Fahrausweises gem. § 2 des Vertrages über die Einnahmeverteilung im MDV. Die Zuweisung für den Aufgabenträger ergibt sich aus allen ihm zugeordneten Tarifzonen.
- d) Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Verkehrsunternehmen im Verbund Fahrausweise verkaufen, die bei anderen Verkehrsunternehmen genutzt werden, wird eine zusätzliche Umverteilung der Verkäufe von **Zeitkarten für Auszubildende** vorgenommen:
 1. Die ausbildungsrelevanten Verkäufe der LVB GmbH werden entsprechend der aufgabenträgerbezogenen Abführungsquoten des Unternehmens aus der jährlichen Jahresrechnung Einnahmeverteilung gemindert. Dafür werden die Wochenkarten über den Faktor 4,33333 auf den einheitlichen Nenner Monatskarte umgerechnet.
 2. Diese Stückzahlen und Einnahmen werden den übrigen Verkehrsunternehmen zugewiesen, die in den dem Aufgabenträger zuzuordnenden Tarifzonen Verkehrsleistungen erbringen. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Quote der ausbildungsrelevanten Verkäufe dieser Verkehrsunternehmen.

Stand: 24.08.2011

Anlage 3

zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Leipzig

Vorauszahlungen 2011 — Übergangsverfahren

Für das Jahr 2011 wurden gemäß der „Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG in der Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen“ Vorauszahlungen auf Basis der Anträge für das Jahr 2010 festgesetzt. Die Beantragung durch die Unternehmen erfolgte mittels eines gemeinsamen, für die Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen einheitlichen Antrags beim ZVNL. Die Berechnung, Festsetzung und Ausreichung der Ausgleichsmittel erfolgte nach dem sogenannten „Poolverfahren“.

Rückwirkend zum 1. Januar 2011 erfolgt die Beantragung der Ausgleichsmittel getrennt nach Aufgabenträgern. Daraus ergeben sich nunmehr auch „getrennte“ Vorauszahlungsansprüche.

Um eine Überzahlung bzw. Unterzahlung durch bereits festgesetzte und geleistete Vorauszahlungen zu vermeiden, sind für die Vorauszahlungen 2011 neue Anträge zu stellen. Die ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen sind verpflichtet bis zum **30. November 2011** einen erneuten Antrag für Vorauszahlungen von Ausgleichsmitteln im Ausbildungsverkehr für das Jahr 2011 beim ZVNL gemäß den Vorgaben der *Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Leipzig* zu stellen.

Die Neuberechnung und Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2011 richtet sich nach den Vorgaben der *Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Leipzig*.

Die von der MDV GmbH im Rahmen des Einnahmeaufteilungsverfahrens zu ermittelten Stück- und Erlösdaten werden den Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 7. Oktober 2011 zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung hat in einfacher Ausfertigung zu erfolgen. Auf die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen kann verzichtet werden.